

Dominik Schaeper

Ehrkonzeption

**Über die Bedeutung der Ehre
im wilhelminischen Zeitalter**

**Gemeinschaft für Deutsche
Studentengeschichte (GDS e.V.)**

Arbeitshilfe Nr. 21

Dominik Schaeper

Ehrkonzeption. Über die Bedeutung der Ehre im wilhelminischen Zeitalter.

© Gemeinschaft für Deutsche Studentengeschichte (GDS) e. V., Essen 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Der Ehrbegriff	3
2.1	Ehre im modernen Verständnis	3
2.2	Was ist Ehre?	4
3.	Ehrkonzeption vor der wilhelminischen Ära	9
3.1	Der ständische Ehrbegriff	9
3.2	Von der ständischen zur (staats-)bürgerlichen Ehre	13
4.	(Männliche) Ehre im deutschen Kaiserreich	20
4.1	Das Duell	22
4.1.1	Geschichte und Bedeutung	23
4.1.2	Satisfaktionsfähigkeit und Beleidigung	24
4.1.3	Ablauf und Anwesende	26
4.2	Offiziere als Duellanten	28
4.3	Das Duell im zeitgenössischen Roman	30
4.3.1	Effi Briest	30
4.3.2	Der Untertan	33
5.	Fazit	37
6	Literatur	39

1. Einleitung

Beschäftigt man sich eingehend mit gesellschaftlichen Phänomenen der wilhelminischen Ära, vor allem ihren Wert- und Moralvorstellungen sowie ihrer geschlechterspezifischen Rollenverteilung und -auffassung, ist es nahezu unmöglich, den besagten Themenkomplex sinnvoll zu beleuchten, ohne auf den Ehrbegriff der behandelten Ära sowie seine komplexe Bedeutung in der und für die damalige Gesellschaft einzugehen.

Dies macht die nähere Untersuchung des Themas Ehre und ihrer Ausprägungen unumgänglich. Hierfür soll versucht werden, verschiedene Fragekomplexe zu beleuchten und sich so dem Untersuchungsgegenstand zu nähern.

Um die Hauptfrage nach der Bedeutung der Ehre im wilhelminischen Kaiserreich zu beantworten, ist es vorweg notwendig, sich über mehrere grundsätzliche Fragen Gedanken zu machen.

So soll eingangs die Wahrnehmung des Begriffs in der modernen Gesellschaft angesprochen werden. Ferner stellt sich die Frage, was unter Ehre zu verstehen ist, also nach einer möglichen Definition von „Ehre“.

Daran anschließend soll geklärt werden, auf welche Weise sich historisch betrachtet das Ehrverständnis des 19. Jahrhundert entwickelte und welche Vorstellungen ihm zugrunde lagen.

Darüber hinaus sollen unter anderem die Fragen, wer Ehre (inne-) hatte, wie Ehre erlangt, bewahrt oder verloren werden konnte und wie sich das Ehrverständnis in den gesellschaftlichen Kontext einfügte, angeschnitten werden.

Weiterhin sollen die gesellschaftliche Ausdifferenzierung der Ehrvorstellungen, bzw. die verschiedene Ehrkodizes sowie spezielle Unterschiede der männlichen und der weiblichen Ehre thematisiert werden.

Kurz, es soll an dieser Stelle der Versuch unternommen werden, einen Überblick über das Ehrverständnis im Kaiserreich, seine historische Herkunft und Entwicklung, seine spezifischen Ausprägungen im Bezug auf unterschiedliche soziale Gruppierungen und geschlechtertypische Rollen sowie die gesellschaftlichen Konsequenzen, die aus der Bedeutung der Ehre resultierten, zu skizzieren. Bezüglich der Literaturlage ist festzustellen, dass Frevert sich im Rahmen mehrerer Arbeiten ausgiebig sowohl mit dem Thema Ehrenmänner¹ und dem Duell in der bürgerlichen Gesellschaft², als auch der Geschlechterkonzeption³ und dem Militarismus der wilhelminischen Ära⁴⁵ beschäftigt hat. Korff⁶ und Guttandin⁷ ermöglichen den Einstieg in das dem Ehrbegriff zugrunde liegende theoretische Konstrukt. Guttandins Sammelband⁸ und die Beiträge von Zunkel^{9 10}, Mader¹¹ und Dieners¹² eignen sich zur Vertiefung und ermöglichen darüber hinaus einen Einblick in die relevanten historischen Prozesse.

1 Vgl.: Frevert, Ute: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft. München, 1991.

2 Vgl.: Frevert, Ute: Bürgerliche Ehre, Satisfaktion und Duell im 19. Jahrhundert. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.): Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2). S. 54-66.

3 Vgl.: Frevert, Ute: „Mann und Weib und Weib und Mann“. Geschlechter – Differenzen in der Moderne. München 1995.

4 Vgl.: Frevert, Ute: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Frevert (Hrsg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Freiburg im Breisgau 1997. S. 17-47.

5 Vgl.: Frevert, Ute: Die kasernierte Nation, Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland. München 2001.

6 Vgl.: Korff, Wilhelm: Ehre, Prestige, Gewissen. Köln 1966.

7 Vgl.: Guttandin, Friedhelm: Das Paradoxe Schicksal der Ehre. Zum Wandel der adeligen Ehre und zur Bedeutung von Duell und Ehre für den monarchischen Zentralstaat. Berlin 1993.

8 Vgl.: Guttandin, Friedhelm (Hrsg.): Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 1 & 2).

9 Vgl.: Zunkel, Friedrich: Ehre, Reputation. In: Otto Brunner; Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975. S. 1-63.

10 Vgl.: Zunkel, Friedrich: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.), Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2), S. 67-80.

11 Vgl.: Mader, Hubert: Duellwesen und altösterreichisches Offiziersethos. Osnabrück 1983.

12 Vgl.: Dieners, Peter: Das Duell und die Sonderrolle des Militärs. Zur preußisch-deutschen Entwicklung von Militär- und Zivilgewalt im 19. Jahrhundert. Berlin 1992.

2. Der Ehrbegriff

2.1 Ehre im modernen Verständnis

In der modernen, pluralistischen, distanzarmen und hierarchisch flach gegliederten Gesellschaft fällt es schwer, das komplexe Netzwerk der Ehrkonzeptionen, seine teilweise drastischen Ausprägung (vgl. 4.1, S. 15 ff) und seine nicht zu unterschätzende Bedeutung für das Leben des Einzelnen zu verstehen.

Ehre ist heute ein vager, schwammiger Begriff, er ist „heillos veraltet“¹³. Wann ist heutzutage von ehrbaren Menschen oder im hier relevanten Kontext von Ehrenmännern zu hören? „Heute ist verletzte Ehre kein Thema mehr. Bestenfalls bietet sie Anlaß zu einer Gerichtsverhandlung.“¹⁴ Dies bestätigt auch die regelmäßige journalistische Berichterstattung über Ehrenmorde, einem extremen Auswuchs eines mit aller Konsequenz gelebten, dem aufgeklärten, modernen Menschen im besten Falle aber unverständlichen und für sein Opfer fatalen Ehrverständnisses. Ehre, Ehrverlust und Ehrwahrung sind Begriffe einer vergangenen Zeit und begegnet man ihnen heute, bedürfen sie dringend einer Erläuterung.

„Ehre wirkt heute [...] auf dem Hintergrund der modernen Lebenszusammenhänge verfremdend, erscheint als Chiffre vergangener Epochen, die wir ohne weiteres nicht (oder vorerst nur in Ahnungen) begreifen können.“¹⁵ Darum ist für die Klärung seiner Bedeutung eine weitergehende Beschäftigung mit dem Themenkomplex Ehre, die Klärung seiner Geschichte und Entwicklungslinien sowie seines gesellschaftlichen Einflusses unumgänglich.

13 Frevert: Bürgerliche Ehre, Satisfaktion und Duell. S. 57.

14 Ebd.: S. 57.

15 Zingerle, Arnold: Ehre in Geschichte, Kultur und Gesellschaft: Eine Einführung. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.), Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2). S. 110-130. Hier: S. 110.

2.2 Was ist Ehre?

Am Anfang jedweder Untersuchung des Phänomens Ehre stellt sich zwangsläufig die grundlegende Frage danach, was der Begriff überhaupt bedeutet.

Korff¹⁶ definiert Ehre allgemein, also unabhängig von der jeweiliger Epoche, dem entsprechenden sozialen Status oder einem konkreten gesellschaftlichen Kontext. Er sagt, der „Selbstwert, den der Einzelne durch jeweilige Teilhabe an solchen maßgebenden Werten empfängt und der sich nach außen darstellt in dem Ansehen und der Achtung, die er bei anderen genießt, nennen wir Ehre“¹⁷.

Unter Ehre ist dementsprechend vor allem ein Verhaltenscode zu verstehen. Die Ehre bedingt sich durch das eigene Handeln und die entsprechende Wahrnehmung der Handlung durch das persönliche, bzw. gesellschaftliche Umfeld. Eine Bewertung der Handlung bzw. der handelnden Person erfolgt auf der Grundlage des Geflechts aus vorherrschenden sozialen Wertvorstellungen, sittlichen Normen und gesellschaftlichen Tabus. Der Umgang mit Ehre, das heißt die Bewertung anderer Personen auf der einen sowie die Beanspruchung von Ehre für sich selber auf der anderen Seite macht die Beherrschung der geltenden gesellschaftlichen Spielregeln notwendig.

Hierbei ist zu bedenken, dass innerhalb einer Gesellschaft verschiedene Bewertungsgrundlagen auf unterschiedliche Personenkreise angewandt werden können. Das Handeln einer gesellschaftlich hochgestellten oder prominenten Persönlichkeit wird anhand anderer Kriterien bewertet, als das Handeln eines Angehörigen der unteren Schichten.

16 Vgl.: Korff: Ehre, Prestige, Gewissen. S. 33.

17 Ebd.: S. 33.

„Je höher der Stand, je kultivierter und feinsinniger diese Lebensführung war, desto empfindlicher und komplexer war auch die Ehre, die sich darin verkörpert sah.“¹⁸ Ob die zugrunde gelegten Maßstäbe höher oder niedriger angesetzt werden hängt unter anderem von der behandelten Ära ab. Die Frage nach der Ehre ist demnach entscheidend bei der Regelung von Rang- und Ruffragen.

Als Zeitgenosse formulierte der Leipziger Professor der Rechtswissenschaften Karl Binding für die hier zu untersuchende Epoche: „Die Ehre ist – richtiger nach ihr bemisst sich – der rechtlich anerkannte Verkehrskurs eines Menschen.“¹⁹ Dieses Zitat verdeutlicht, dass die Ehre nicht nur ein persönliches, innerliches Phänomen ist, sondern immer auch eine gesellschaftliche, äußere Komponente besitzt und „somit den Intimbereich der Person wie auch ihre soziale Bezogenheit“²⁰ umgreift.

Eingedenk der Tatsache, dass der Mensch nicht nur Ehre besitzen, sondern sie ihm von außen zugesprochen, gegeben werden muss, wird die direkte, wechselseitige Abhängigkeit zwischen Ehre als persönlichem Gut und gesellschaftlichem Status deutlich. „In dem sozialen Akt der Zuerkennung vollzieht sich erst ihr Besitz.“²¹

Neben dem Individuum können auch Kollektive mit Ehre ausgestattet sein. Angefangen bei der Familie, der nach dem Individuum kleinsten Trägereinheit, bis hin zum Nationalstaat kann jedwede Gruppierung oder Gliederungseinheit (Offizierkorps²², Studentenverbindung, Berufsgruppe, Gemeinde) Ehre besitzen und sie entsprechend des ihr eigenen Verhaltenskodex verlieren, erhalten, steigern oder verteidigen.

18 Frevert: Bürgerliche Ehre, Satisfaktion und Duell. S. 60.

19 Binding, Karl: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Leipzig 1892. S. 12.

20 Korff: Ehre, Prestige, Gewissen. S. 33.

21 Ebd.: S. 36.

22 Vgl.: Mader: Duellwesen und altösterreichisches Offiziersethos. S. 46.

Darüber hinaus verdeutlicht der oben angesprochene „Verkehrskurs“²³ die durchaus monetäre Konnotation der Ehre. In diesem Kontext wurde häufig von dem „Kapital“, das eine Person besaß oder dem „Kredit“²⁴ den die Person hatte, gesprochen. „Ehre ist [...] symbolisches Kapital.“²⁵ Hohes Ansehen wurde durch „besondere Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit in der Berufsarbeit“²⁶ gewonnen. Umgekehrt konnte durch leichtfertige oder unehrenhafte Handlungen der genossene moralische Kredit verspielt und die Ehre beschädigt werden oder verloren gehen.²⁷ Synonym dazu ist der Begriff „diskreditieren“ zu verstehen, bedenkt man, dass er die Verringerung der Ehre, also eine Senkung des „Verkehrskurs eines Menschen“²⁸ bedeutete.

„»Ehre« [ist] ein Sammelbegriff für Praktiken der Lebensführung und des sozialen Selbstverständnisses, mit dem sich ständisch definierte Gruppen voneinander unterschieden und abgrenzten.“²⁹ Über Ehre konstruierte sich folglich „die Selbst- und Fremdeinschätzung ganzer Gruppen, Schichten und Stände“³⁰ in einem solchen Maße, dass sie über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten hinweg die Lebensrealität der Menschen nicht nur als abstraktes Beiwerk touchierte, sondern maßgeblich mitprägte.³¹

23 Binding: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. S. 12.

24 Zunkel: Ehre, Reputation. Hier: S. 49.

25 Nowosadtko, Jutta: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.), Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2). S. 81-109. Hier: S. 88.

26 Zunkel: Ehre, Reputation. S. 49.

27 Vgl. ebd.: S. 49.

28 Binding: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. S. 12.

29 Ulrich, Bernd / Vogel, Jakob / Ziemann, Benjamin (Hrsg.): Untertan in Uniform. Militär und Militarismus im Kaiserreich 1871-1914. Frankfurt am Main 2001. S. 116.

30 Zingerle: Ehre in Geschichte, Kultur und Gesellschaft. S. 111.

31 Vgl. ebd.: S. 111.

Der Ehrverlust zog im Normalfall massive persönliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und juristische Konsequenzen - nicht nur für den direkt Betroffenen - nach sich und konnte dessen materielle Existenz durchaus essentiell zerstören (vgl. 3.1, S. 8).³²

Festzustellen bleibt, dass sich Ehre vielfältig wahrnehmen oder untersucht lässt. Es kann unter anderem zwischen innerer und äußerer, persönlicher und ständischer, bürgerlicher und adliger, individueller und kollektiver oder männlicher und weiblicher Ehre unterschieden werden. Diese Themen werden im weiteren Verlauf der Arbeit in unterschiedlichem Maße angesprochen werden, wobei das Hauptaugenmerk auf der ständischen Ehre (vgl. 3.1, S. 6 ff) und ihrer Entwicklung hin zur allgemeinen staatsbürgerlichen Ehre (vgl. 3.2, S. 9 ff) sowie der speziell männlichen Ehrkonzeption im wilhelminischen Kaiserreich (vgl. 4., S 13 ff) und dessen extremster, weil mitunter tödlicher, Ausprägung, dem Duell (vgl. 4.1, S. 15 ff) liegen wird.

32 Nowosadtko: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. S. 89.

3. Ehrkonzeption vor der wilhelminischen Ära

Um im weiteren Verlauf dieser Arbeit auf die Besonderheiten der Ehrvorstellungen des wilhelminischen Kaiserreichs eingehen zu können, ist es notwendig, die ihnen geschichtlich vorhergegangenen Ehrkonzeptionen zu beleuchten. Dies ist unter anderem erforderlich, damit sich die noch näher zu beschreibenden Ehrphänomene in einen breiten historischen Kontext einordnen lassen und so ihre Entwicklungsgeschichte aufgezeigt werden kann.

Ferner ermöglicht eine derartige Herangehensweise die Beantwortung der Frage, ob sich die herauszuarbeitenden Phänomene kontinuierlich entwickelten, oder aber ob ihre Entstehung eher durch Brüche der Kontinuität und Veränderungen der Ehrkonzeption gekennzeichnet war.

3.1 Der ständische Ehrebegriff

Im Mittelalter sowie der frühen Neuzeit gliederte sich die Gesellschaft in mehrere Stände. Dem Ordnungsmodell besagter ständischer Gesellschaft entsprechend wurde zwischen Untertan und Obrigkeit unterschieden. Von besonderer Bedeutung war hierbei, dass das Verhältnis zu unterschiedlichen Angehörigen der ständischen Gesellschaft dadurch geprägt war, dass die einzelne Person zeitgleich die Rolle der Obrigkeit sowie die des Untertanen einnehmen konnte (vgl. 4.3.2, S. 22 ff). Während der Adelige über die Bauern seines Territoriums herrschte, war er seinerseits ebenso Untertan des Königs.

Entsprechend der klassischen Vorstellung wurde zwischen drei Ständen unterschieden.³³ Hierbei wurden im 1. Stand alle Geistliche, das heißt Angehörige sowohl des niederen Klerus als auch der hohen Geistlichkeit zusammengefasst. Der 2. Stand umfasste gleichermaßen den Hochadel, die niederen Adelsschichten sowie den häufig verarmten Landadel. Im 3. Stand wurden alle freien Bürger und Bauern erfasst. Der mittelalterlichen Theorie entsprechend sollte der erste Stand sich um das Seelenheil aller sorgen, während der zweite Stand den Klerus und das Volk gegen Feinde zu verteidigen hatte. Der dritte Stand wiederum sollte der Arbeit nachkommen.³⁴ Es wurde also unterschieden in „jene, die beten, jene, die kämpfen, und jene, die arbeiten (oratores, bellatores, laboratores)“³⁵.

Üblicherweise wird die ständische Gesellschaft in Form einer Pyramide³⁶ dargestellt, bei der weltliche und geistliche Führer an der Spitze der Pyramide angesiedelt sind, während der breite Sockel der Figur durch den 3. Stand gebildet wird.³⁷

Der genaue Platz, den das Individuum in der Gesellschaft einnahm und damit auch die Ehrkonzeption, die für den Einzelnen, sein gesellschaftliches Umfeld und seine Selbstwahrnehmung von Bedeutung war, hing neben dieser generellen Einteilung weiterhin von der Art seiner Erwerbstätigkeit, seiner Rolle in der Familie und seiner Funktion in der Gemeinde oder Stadt ab. „Grundelement der Ehre eines jeden einzelnen ist hier die Zugehörigkeit zur jeweiligen gesellschaftlichen Schicht, in die er hineingeboren wird.“³⁸

33 Ebd.: S. 86.

34 Vgl.: Oexle, Otto Gerhard: Stand, Klasse. In: Otto Brunner; Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, Stuttgart 1990. S. 155-284, hier S. 185 ff.

35 Ebd.: S. 186.

³⁶ Vgl.: Frevert: Ehrenmänner. S. 77.

37 Vgl.: Oexle: Stand, Klasse. S. 206.

38 Korff: Ehre Prestige, Gewissen. S. 100.

Grundsätzlich verstand sich die ständische Ordnung als von Gott gegebene, feststehende Ordnung, die dem Einzelnen unveränderlich die Stellung zuordnete, in die er hineingeboren wurde.³⁹ In der Theorie war das Aufsteigen innerhalb des Systems grundsätzlich nicht vorgesehen, der Mensch war statisch an seinen Geburtsstand gebunden. In der Praxis ergaben sich jedoch Lücken und Grauzonen, die den Aufstieg von einem in den anderen Stand durchaus ermöglichten. Allerdings stellte diese Variante die Ausnahme dar. In der Regel lebte und starb der Mensch in seinem Geburtsstand.⁴⁰

Aus der Position, in die der Einzelne hineingeboren wurde und seiner Rolle in der Familie und der Gemeinde sowie durch die Art seiner Erwerbstätigkeit ergaben sich Standesbewusstsein und Standesehre.⁴¹ „Stand und Beruf waren bestimmte Ehre, Würden, Rechte (Freiheiten) zugeordnet [...]“⁴² „Verschiedene Ehrbegriffe lassen sich unterschiedlichen Ständen zuordnen.“⁴³ Mit diesem Selbstverständnis und seiner persönlichen sowie seiner Standesehre ausgestattet lebte das Individuum in der jeweiligen besonderen Rang- und Rechtsstellung in der, wie oben beschrieben, hierarchisch geordneten Gesamtgesellschaft und war eingebunden in ein komplexes Netz rechtlicher und sittlicher Normen, ständischer Ehrenkodizes und christlicher Berufsethik.⁴⁴ „Dabei kann man beobachten, dass das, was in dem einen Stand als ehrenhaft gilt, für den anderen Stand eventuell belanglos oder gar ehrenrührig ist.“⁴⁵

39 Vgl.: Oexle, Stand, Klasse. S. 204.

40 Vgl. ebd.: S. 202/203.

41 Vgl.: Guttandin, Friedhelm: Die Ehre des Ritters, Kaufmanns und Hoffmanns. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.), Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2), S. 4-53. Hier: S. 14.

42 Oexle: Stand, Klasse. S. 206.

43 Guttandin: Das Paradoxe Schicksal der Ehre. S. 103.

44 Vgl.: Zunkel: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. Hier: S. 67.

45 Guttandin: Das Paradoxe Schicksal der Ehre. S. 103.

Korff formuliert an Tocqueville angelehnt sehr treffend: „Je statischer die Gliederung einer Gesellschaft ist, um so stärker weichen die Ehrvorstellungen der einzelnen Schichten von einer allgemein verbindlichen Norm ab.“⁴⁶

Als ehrlich galt grundsätzlich jedes Individuum, das seine Ehre nicht verwirkt hatte. Hiervon ausgenommen waren pauschal all jene Personen, die bereits durch ihre Herkunft oder Berufstätigkeit per Definition als ehrlos erachtet wurden. Zu dieser nicht unmaßgeblichen Gesellschaftsgruppe gehörten neben Prostituierten und fahrendem Volk auch die als besonders verwerflich angesehenen Berufszweige der „Henker, Abdecker und Totengräber“⁴⁷. Aufgrund ihrer Herkunft galten darüber hinaus Unfreie und Leibeigene sowie „Juden, Türken, Heiden, Zigeuner und Wenden“⁴⁸ als ehrlos.

Seiner Ehre verlustig werden konnte man zum Beispiel durch die ehrenrührige Bestrafung durch einen Henker, durch ein Ehrengerichtungsverfahren von Gilde oder Zunft sowie durch Bruch des öffentlich gegebenen Ehrenwortes.⁴⁹

Besagte unterständische Schicht war nicht nur ehrlos, sondern darüber hinaus weitgehend rechtlos und hatte infolge dessen nicht die Möglichkeit, „vor Gericht als Zeuge oder Eideshelfer aufzutreten, einer Zunft oder Gilde beizutreten, Lehnen zu erwerben oder mit Angehörigen der „ehrlichen“ Stände die Ehe einzugehen“⁵⁰.

46 Korff: Ehre, Prestige, Gewissen. S. 103.

47 Zunkel: Ehre, Reputation S. 17.

48 Ebd.: S. 16.

49 Vgl. ebd.: S. 16/17.

50 Ebd.: S. 16.

Ein möglicher Verlust der Standesehre hatte für den Betroffenen dementsprechend nicht nur Auswirkungen auf „seine moralische [...] Existenz innerhalb des Standes wie innerhalb der ganzen Gesellschaft“⁵¹, sondern darüber hinaus ernste formaljuristische und wirtschaftliche Konsequenzen. Bedenkt man, dass ein derartiger Ausschluss aus der Gesellschaft zum Beispiel für einen Handwerksgesellen „den Verlust der Existenzgrundlage“⁵² und die gesellschaftliche Brandmarkung der gesamten betroffenen Familie bedeutet hat,⁵³ wird deutlich, als welch hohes und wertvolle Gut die Ehre, bzw. in diesem Fall die Standesehre angesehen worden sein muss. Darüber hinaus stellte die Ehre „eine wesentliche Ordnungsgrundlage der hierarchisch gegliederten Gesellschaft dar“⁵⁴.

3.2 Von der ständischen zur (staats-)bürgerlichen Ehre

Im 18. Jahrhundert begann sich die Bedeutung des Ehrbegriffs zu verschieben. Ehre im Sinne von Ehrlichkeit, also Redlichkeit, Treue, den Glauben achtend und ähnliches wurde allmählich von Ehre im Sinne von „Reputation“⁵⁵ abgelöst. Zeitgenössisch wurde in dem Zusammenhang häufig von „Würde, Fürtrefflichkeit, Hoheit, Ansehen“⁵⁶, etc. gesprochen.

51 Zunkel: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. S. 67.

52 Nowosadtko: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. S. 89.

53 Zunkel: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. S. 69.

54 Ebd.: S. 67.

55 Zunkel: Ehre, Reputation. S. 17.

56 Ebd.: S.20.

Zum Beispiel die Erlangung von Ämtern und die damit einhergehende Amtsehre nahm eine bedeutende Rolle für das öffentliche Leben während des Absolutismus ein.⁵⁷ Ehrgeizig wurde versucht, immer höhere Titel und Würden zu erlangen. Wobei der Begriff des „Ehrgeizes“ an sich schon eine sprachhistorische Untersuchung wert wäre. Die Ehre, vormals durch Tugendhaftigkeit und Leistungen, z.B. handwerklicher oder militärischer Art erworben und erhalten, wandelte sich mehr und mehr in ein abstraktes, geistiges Gut.

Neben dieser inhaltlichen Neubewertung von Ehre, die hier nur am Rande behandelt werden soll, ist besonders wichtig, dass Ehrbarkeit immer eng mit bestimmten Rechten bzw. einer konkreten rechtlichen Stellung verknüpft war (vgl. 3.1, S. 8/9). Auf Grund dessen ist es maßgeblich erforderlich, zumindest in Grundzügen auf den juristischen Aspekt der Ehre einzugehen, um den Ehrbegriff im deutschen Kaiserreich untersuchen zu können.

Ehrlose Personen waren in ihrer rechtlichen Stellung massiv eingeschränkt, während Adelige als besonders ehrenhafte Personen Privilegien genossen. Im Falle einer Gerichtsverhandlung wurden Adelige und ehrbare Bürger, wenn überhaupt deutlich milder bestraft als „das niedere Volk oder Fremde“⁵⁸. „Die Ehre einer Person entschied auch darüber, ob sie überhaupt verurteilt wurde oder wie hart das Urteil ausfiel.“⁵⁹

57 Vgl.: Ebd.: S. 19 ff.

58 Nowosadtko: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. S. 91.

59 Ebd.: S. 91.

Der preußische König Friedrich Wilhelm III forderte 1799 zum Beispiel, dass dem Militärstand und hier vor allem dem fast ausschließlich adeligen Offiziersstand, besondere Ehre zuteil werden müsse, da dieser dem Staat Gesundheit und Leben opfere. Besagte Ehre drückte sich zum Beispiel dadurch aus, „daß Zivilpersonen, die eine Militärperson beleidigt hatten, schärfer bestraft wurden als umgekehrt“⁶⁰.

Im Lauf des 19. Jahrhunderts konkretisierte sich zunehmend ein bürgerlicher Ehranspruch, der zwar bereits im 17. und 18. Jahrhundert durch die „von der natürlichen Gleichheit der Menschen ausgehenden [...] säkularisierten Naturrechtslehre“⁶¹ formuliert, aber nicht, oder nur bedingt, juristisch verankert worden war.

In Frankreich erfolgte durch die Verfassungen von 1791 und 1794, der „Charte constitutionelle“ von 1814 sowie durch „Code civil“ und „Code pénal“ die Gleichstellung aller französischer Bürger hinsichtlich ihrer Ehrenrechte.⁶² Vor allem in Baden und den linksrheinischen Territorien Preußens, Hessens und Bayerns behaupteten sich die französischen Gesetzbücher auch nach den Befreiungskriegen und dem Wiener Kongress.⁶³

Dadurch erhielt auch der Begriff der allgemeinen, bürgerlichen Ehre massiven Aufwind.

Dieser geht davon aus, dass „wahre Ehre nur aus den moralischen Werten des Menschen“⁶⁴ erwächst und widersprach insofern – angelehnt an die aufklärerische Morallehre⁶⁵ - der „auf Geburt und Privilegien beruhenden ständischen Ehr- und Sozialordnung“⁶⁶.

60 Frevert: Das jakobinische Modell. S. 19.

61 Zunkel: Ehre, Reputation. S. 28.

62 Ebd.: S. 30.

63 Vgl.: Zunkel: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. S. 73.

64 Nowosadtko: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. S. 97.

65 Vgl.: Zunkel: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. S. 71.

66 Nowosadtko: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. S. 97.

Die Konzeption einer allgemeinen, bürgerlichen Ehre stand somit noch im klaren Gegensatz z.B. zu dem „Allgemeine[n] Landrecht für die preußischen Staaten“⁶⁷ (1794), welches auf einer ständischen Aufgliederung der Ehrrechte beharrte und zum Beispiel „die Landesverteidigung als vornehmste Aufgabe des Adels“⁶⁸ festlegte. Die weitgehende aristokratisch-ständische Homogenität innerhalb des Offizierskorps, dessen selbst gewählte Segregation und Abwendung vom Rest der Gesellschaft bei gleichzeitiger Hinwendung zum König, schürte die bürgerliche Aversion gegen die „soziale Exklusivität des Offizierscorps“⁶⁹.

Die nach den Niederlagen von Auerstedt und Jena nötig gewordenen verwaltungstechnischen und militärischen Reformen, die unter anderem von Hardenberg, Scharnhorst und Stein ab 1806 in Angriff genommen wurden, zielten darauf ab, Preußen zu einem militärischen Staat umzuwandeln, in dem „alle Bürger zugleich auch Soldaten wären“⁷⁰. Statt wie bisher durch Stockschläge gezwungen ihren Dienst zu versehen, um bei der ersten Gelegenheit zu desertieren, sollte zukünftig dem Soldaten „Königstreue, Vaterlandsliebe und Opfergeist beigebracht werden“⁷¹.

Aber auch als die Militärreformen griffen und nach Beendigung der Befreiungskriege die Allgemeine Wehrpflicht gesetzlich verankert wurde, wurden den höheren Ständen weiterhin Privilegien eingeräumt. So betrug die Dienstzeit nur ein statt drei Jahre, ferner wurde Bürgerlichen verstärkt die Möglichkeit zum Erwerb eines Offizierspatents angeboten.⁷²

67 Vgl.: Zunkel: Ehre, Reputation. S. 31.

68 Frevert: Das jakobinische Modell. S. 19.

69 Ebd.: S. 23.

70 Ebd.: S. 20.

71 Ebd.: S. 25.

72 Vgl. ebd.: S. 26.

Im vormärzlichen Preußen fielen dann die Begriffe der ständischen und der allgemeinen bürgerlichen Ehre immer weiter auseinander. In der Verfassungsurkunde vom 31.05.1850 wurde schließlich „allen Preußen zugesichert, dass sie rechtsgleich seien und Standesvorrechte nicht stattfänden“⁷³. Hierdurch wurden – formal - „die ständischen Vorrechte beseitigt und rechtliche Benachteiligungen von Personengruppen und Berufen aufgehoben“⁷⁴.

Die ständische Ehre wurde somit aus der bestehenden Rechtsordnung herausgelöst und dadurch auf ihre soziale Komponente beschränkt, bestand als solche allerdings weiter. Innerhalb der unterschiedlichen sozialen Gruppen trat die Auflösung der Standesrechte unterschiedlich schnell ein, hielt sich allerdings vor allem im standesbewussten Adelsstand bis an das Ende der wilhelminischen Ära.⁷⁵

Damit hatte sich die allgemeine staatsbürgerliche Ehre formaljuristisch durchgesetzt und auf dem Papier hatte jeder Staatsbürger Ehre. Diese Regelung ermöglichte grundsätzlich die gesellschaftliche und rechtliche Integration der vormals unehrlichen Unterschicht. Faktisch hielt man jedoch an den Formulierungen des „Allgemeinen Landrechts“⁷⁶ fest, welches die preußische Bevölkerung in den gemeinen Stand, den höheren Bürgerstand sowie Adlige, Offiziere und Königliche Räte unterteilte.

So blieben, trotz der bereits angesprochenen Verfassung von 1850, noch Gesetze bestehen, die den Adel privilegierten, ihn aber zugleich strenger normierten als andere Schichten und ihn von diesen dadurch gesellschaftlich weiter absetzten (vgl. 4., S 12).⁷⁷

73 Zunkel: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. S. 73.

74 Ebd.: S. 73.

75 Vgl. ebd.: S. 73.

76 Vgl.: Zunkel: Ehre, Reputation. S. 31.

77 Vgl. ebd.: S. 35/36.

In der „sich langsam ausbildenden pluralistischen Gesellschaft“⁷⁸ des späten 19. Jahrhunderts waren Ehrauffassung sowie die praktische Ehrenwahrung dementsprechend immer noch an den Verhaltenskodex der jeweiligen sozialen Gruppe gebunden. Die Ehre des Einzelnen war gebunden an den Ehrenkodex seines Gesellschaftskreises. Dieser Einzelne konnte auch nur durch seinen eigenen Gesellschaftskreis geächtet werden. Entsprechend der Aussage des deutschen Kulturphilosophen Paul de Lagarde war „der Vorwurf der Ehrlosigkeit...leicht zu ertragen, ...wann der, dem er gemacht wird, einer anderen Gesellschaft angehört als der ihn Erhebende, wann also als selbstverständlich mit seinem Kreise etwas anders ansieht als der ihn ächtende Kreis“⁷⁹. Diese Denkweise legt nahe, die mit anderem Selbstverständnis und anderen Verhaltensweisen ausgestatteten Gesellschaftsschichten, vor allem die unter einem angesiedelten, per se als ehrlos zu betrachten. Und tatsächlich existierten parallel „verschiedene Ehrgemeinschaften, die sich scharf gegeneinander abgegrenzten und hierarchisch zueinander verhielten“⁸⁰. Die Mitglieder dieser Gemeinschaften - zum Beispiel verschiedenrangige oder unterschiedlich alte Offiziere - galten untereinander als ebenbürtig oder ehrengleich. Nach außen wurde systematisch nach höher- und minderwertiger Ehren unterschieden. „[Die Ehre] diktierte Verhaltensregeln für den Umgang mit Angehörigen anderer Stauszugehörigkeit, aber der volle Ehrenkodex galt nur unter Standesgleichen.“⁸¹ Die Offiziere galten mehr als Zivilisten, Korporierte mehr als Unkorporierte, Adelige mehr als Bürgerliche, Satisfaktionsfähige mehr als Satisfaktionsunfähige. „Je höher der Stand, desto größer sollte seine Ehre und desto empfindlicher sein Ehrgefühl sein.“⁸²

78 Ebd.: S. 35.

79 Ebd.: S. 35.

⁸⁰ Frevert: „Mann und Weib und Weib und Mann“. S. 170.

81 Nowosadtko: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. S. 88/89.

⁸² Frevert: Ehrenmänner. S. 76.

Daraus ergab sich neben der konkreten gesellschaftlichen Platzierung der einzelnen Person gleichzeitig auch ein unterschiedliches Verständnis, was unter Ehre zu subsumieren war. Ein Kaufmann hatte, um als ehrbar zu gelten, solvent zu sein. Er sollte seine Gläubiger pünktlich bezahlen können, ein seriöses Geschäftsgebaren an den Tag legen und von leichtfertigen Geschäften absehen, da ansonsten Zweifel an seinem Geschäftssinn aufkommen und er als unzuverlässig oder unehrlich gelten konnte.⁸³ Derselbe Wert der Solvenz hatte für einen Offizier einen völlig anderen, deutlich untergeordneten Stellenwert. Zeitweilige Insolvenz galt für ihn nicht als ehrenrührig, er konnte mit seinem guten Namen bürgen und borgen, durfte seine Standesehre nur nicht durch schmutzige Schulden, also „Schuldverbindlichkeiten gegenüber sozial tief unter dem Offizier stehenden Personen“⁸⁴ aufs Spiel setzen. Schulden fochten seine Qualifikation als Militär nicht an. Die zentralen Werte, die ihn ehrbar machten, waren unter anderem Mut und Tapferkeit. Dass an diesen Aspekten seines Lebens keine Zweifel aufkamen, war für ihn immant wichtiger als finanzielle Unbescholtenheit. Von einem Beamten hingegen wird eher Unbestechlichkeit denn Tapferkeit erwartet. Aufgrund dieser unterschiedlichen Selbstwahrnehmung ist die Ehre ein höchst subjektives Gut, das sich dementsprechend schwer konkretisieren oder vergleichen lässt.⁸⁵

⁸³ Vgl.: Zunkel: Ehre, Reputation. S. 35.

⁸⁴ Mader: Duellwesen und altösterreichisches Offiziersethos. S. 16.

⁸⁵ Frevert: „Mann und Weib und Weib und Mann“. S. 171.

4. (Männliche) Ehre im deutschen Kaiserreich

Wie bereits in Kapitel 3.2 angesprochen, ermöglichte der Fortbestand bestimmter Gesetze die Beibehaltung ständischer Ordnungsprinzipien, der gesellschaftlichen Normierung und vor allem der Exklusivität der oberen Schichten.⁸⁶ Darüber hinaus gab es eine Reihe von Regelungen, die vor allem für einen geschlechterspezifischen Blick auf das wilhelminische Kaiserreich eignen.

Beispielsweise bestand bis zum Ende des Reiches das Prinzip der Ebenbürtigkeit. Dieser Grundsatz verpflichtete Angehörige des Hochadels, standesgemäß zu heiraten. Auffällig bei diesem und ähnlichen Regelungen ist die deutliche Benachteiligung der Frauen.

Heiratete eine Aristokratin ein Mitglied eines niederen Standes, büßte sie ihre Standesprivilegien sowie ihren gesellschaftlichen Rang ein,⁸⁷ ihre Kinder folgten der „ärgeren Hand“⁸⁸ und hatten somit keinen Anspruch auf die Privilegien, die ihre Mutter vormals in Anspruch nehmen können. Heiratete umgekehrt ein Aristokrat gesellschaftlich nach „unten“, so wurde er seiner Privilegien nicht verlustig. Seine Gattin erlangte gleichzeitig nicht seinen Stand.⁸⁹

Diese Ungleichbehandlung der Geschlechter setzte sich auch bei Verstößen gegen die zeitgenössischen Moralvorstellungen fort. Der Ehebruch einer Frau wurde strenger bestraft als der eines Mannes.⁹⁰ Über die moralisch-emotionale Verfehlung und den bloßen Straftatbestand des Ehebruchs hinaus, ging die Frau das Risiko der gesellschaftlichen Entehrung ein (vgl. 4.3.1, S. 20 ff).

⁸⁶ Vgl.: Zunkel: Ehre, Reputation. S. 35/36.

⁸⁷ Vgl.: Frevert: „Mann und Weib und Weib und Mann“. S. 189 ff.

⁸⁸ Zunkel: Ehre, Reputation. S. 36.

⁸⁹ Vgl. ebd.: S. 36.

⁹⁰ Vgl.: Frevert: „Mann und Weib und Weib und Mann“. S. 182 ff.

„Das „Extragehen“ eines Mannes verletzte weder seine eigene Ehre noch die seiner Ehefrau.“⁹¹ Der betrügende Mann hatte sich – sofern er ertappt wurde – lediglich mit dem betrogenen Ehemann – soweit vorhanden und satisfaktionsfähig – auseinander zu setzen, fiel aber nicht wie sein weibliches Pendant der gesellschaftlichen Ächtung anheim.

Weibliche Ehre beschränkte sich im Wesentlichen auf den Komplex der „sexuellen Ehre“⁹² und umfasste hauptsächlich Grundsätze wie Treue und Keuschheit– sprich, „den Verzicht auf vor- oder außerehe-liche sexuelle Beziehungen“⁹³. Ohne eigene Ehre zu besitzen partizipierte die Frau lediglich an der Ehre ihres Mannes oder vormals ihres Vaters, dies allerdings im Guten wie im Schlechten.⁹⁴

Die Vorstellung von männlicher Ehre entsprach dem militaristisch-nationalistischen Verständnis der Zeit und generierte sich neben Geburtsstand, beruflichen Leistungen und Bürgerrechten sowie typisch männlichen Attributen wie Mut, Tapferkeit und Wehrhaftigkeit auch aus der Tugendhaftigkeit der Ehegattin.⁹⁵

Besonderen Ausdruck fand diese speziell männliche Ehrkonzeption in der zeitgenössischen Duellpraxis, auf deren Theorie in Kapitel 4.1 eingegangen werden soll. 4.2 beschäftigt sich mit der Duellpraxis des Offizierkorps. In den Kapiteln 4.3.1 und 4.3.2 soll anhand zweier Beispiele das Duell im zeitgenössischen Roman sowie die dort beschriebene geschlechterspezifische Rollenverteilung skizziert werden.

⁹¹ Vgl. ebd.: S. 183.

⁹² Nowosadtko: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. S. 83.

⁹³ Frevert: „Mann und Weib und Weib und Mann“. S. 188.

⁹⁴ Vgl. ebd.: S. 193.

⁹⁵ Vgl. ebd.: S. 188.

4.1 Das Duell

Betrachtet man die in der Gesellschaft des deutschen Kaiserreichs vertretenen Ehrvorstellungen, so fällt vor allem auf, dass sich inzwischen neben dem immer noch ständisch geprägten Ehrverständnis der aristokratischen Oberschicht⁹⁶ ein bürgerliches bzw. ein allgemein staatsbürgerliches Ehrverständnis etablierte hatte, welches sich wie in Kapitel 3.2 beschrieben entwickelte.

Dieses Ehrverständnis beruhte unter anderem auf dem - durch wirtschaftlich-industriellen Aufschwung und nationale Einigung bedingten - wachsenden bürgerlichen Selbstbewusstsein und wurde durch eine veränderte Gesetzgebung der Verfassung von 1850⁹⁷ (vgl. 3.2, S. 11) noch begünstigt.

Trotz aller Diskrepanzen beider Ehrkonzeptionen lässt sich feststellen, „daß der Adel nicht nur Feind und Gegenspieler des neuen Bürgertums war, sondern auch Vorbild, Gegenstand der Bewunderung und des Neides“⁹⁸. Dies zeigte sich vor allem in der drastischsten Form der Ehrwahrung, dem Duell.

Die Austragung eines Ehrenhändels mit der Waffe hat, vor allem in adeligen Schichten, eine lange Geschichte, auf die an dieser Stelle allerdings nur grundlegend eingegangen werden kann.

96 Vgl.: Zunkel: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. S. 73.

97 Ebd.: S. 73.

98 Frevert: Bürgerlicher Ehre, Satisfaktion und Duell im 19. Jahrhundert. S. 61.

4.1.1 Geschichte und Bedeutung

Entstanden aus dem antiken Zweikampf und dem mittelalterlichen Gottesurteil⁹⁹ breitete sich das neuzeitliche Duell seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zunächst in Frankreich, Italien und Spanien und dann über ganz Europa aus.¹⁰⁰ Hierbei bleibt festzustellen, dass sich das Duell bezüglich seiner gesellschaftlichen Trägergruppe, seinem Reglement, seinem Ablauf und seiner gesellschaftlichen Akzeptanz noch nicht derartig konstituiert hatte wie es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Fall war.¹⁰¹ Gegen „Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts [...], [also im hier relevanten Zeitraum, war das Duell durch Duell-Kodices] reglementiert und zeremonialisiert“¹⁰².

Durch die Austragung eines Duells sollte für eine tatsächliche oder scheinbare Beleidigung Satisfaktion geleistet oder erhalten werden. Hierbei wurde die Bereitschaft der Kontrahenten mannhaft für die eigene, bzw. Standesehre einzustehen, Gesundheit oder sogar Leben zu riskieren,¹⁰³ dadurch den Stellenwert der Ehre hervorzuheben und „die Lauterkeit der Gesinnung [...] zu demonstrieren“¹⁰⁴, als maßgeblich angesehen. Gleichzeitig wurde die Erringung des Sieges als zweitrangig erachtet. Dementsprechend galt – unabhängig vom Resultat des Waffenganges – die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Beleidigung als getilgt. Beide Duellanten hatten persönliche und ständige Ehre gewahrt, wiedererlangt, gegebenenfalls sogar gemehrt.

99 Vgl.: Mader: Duellwesen und altösterreichisches Offiziersethos. S. 25 ff.

100 Vgl.: Guttandin: Das paradoxe Schicksal der Ehre. S. 232.

¹⁰¹ Vgl.: Frevert: Ehrenmänner. S. 22 ff.

102 Guttandin: Das paradoxe Schicksal der Ehre. S. 245.

¹⁰³ Vgl.: Frevert: „Mann und Weib und Weib und Mann“. S. 177.

104 Guttandin: Das paradoxe Schicksal der Ehre S. 241.

Das Duell dient als „Korrektiv eines gestörten wechselseitigen Verhaltens“¹⁰⁵ und die Verlagerung des Zweikampfes in den privaten Bereich ermöglichte es den Streitenden, ihre Ehre außerhalb des öffentlichen Rechtslebens und einer obrigkeitsstaatlichen Aufsicht selbst zu verteidigen, ohne auf den staatlichen oder gerichtlichen Schutz der persönlichen Ehrvorstellungen angewiesen zu sein.¹⁰⁶

4.1.2 Satisfaktionsfähigkeit und Beleidigung

Grundvoraussetzung für die Durchführung eines Duells war die Satisfaktionsfähigkeit. Satisfaktionsfähigkeit meint „jenen Personenkreis, der nach den Duellregeln aufgrund seines Ranges innerhalb der Gesellschaft befähigt war, für eine Ehrenbeleidigung mit der Waffe Genugtuung zu fordern.“¹⁰⁷ Neben den Personengruppen der Offiziere, Adeligen und Studenten, denen traditionell das Waffentragen gesetzlich gestattet war, konnten ab dem 19. Jahrhundert Bürgerliche ebenfalls als satisfaktionsfähig gelten, wenn sie sowohl bereit waren, sich den üblichen Verhaltensregeln, sprich dem Comment¹⁰⁸ zu unterwerfen, als auch der besseren Gesellschaft zugerechnet werden konnten.¹⁰⁹

„Die Gleichheit der Lebensführung war demnach wichtigste Voraussetzung dafür, dass eine Ehrenkränkung als solche erfahren, akzeptiert und geahndet wurde.“¹¹⁰

105 Ebd.: S. 240.

106 Vgl. ebd.: S. 227.

107 Mader: Duellwesen und altösterreichisches Offiziersethos. S. 15.

¹⁰⁸ Vgl.: Martin Biastoch, Duell und Mensur im Kaiserreich am Beispiel der Corps Franconia, Rhenania, Suevia und Borussia zwischen 1871 und 1895. Vierow 1995.

¹⁰⁹ Vgl.: Frevert, Ehrenmänner. S. 81.

110 Frevert: Bürgerliche Ehre, Satisfaktion und Duell im 19. Jahrhundert. S. 60.

Diese vage Regelung ließ natürlich einen gewissen Handlungsspielraum offen, grundsätzlich wurden aber Reserveoffiziere sowie Studenten bzw. Akademiker als satisfaktionsfähig erachtet.¹¹¹

Wer als satisfaktionsfähig galt, war gesellschaftlich verpflichtet, seine Ehre zu verteidigen. War die Beleidigung nicht zu schwerwiegend, stand dem Beleidigenden die Möglichkeit offen, seine Äußerung zurückzunehmen oder sich für sein Fehlverhalten zu entschuldigen. In diesem Fall konnte der Beleidigte darauf verzichten, ihn zum Duell zu fordern. Entzog sich einer der Beteiligten der begründeten Verpflichtung zum Duell, wurde er von seinen Standesgenossen als ehrlos betrachtet.¹¹² Im Umkehrschluss bestand die Möglichkeit, seiner Satisfaktionsfähigkeit durch unehrenhaftes Verhalten verlustig zu werden.

Beleidigungen wurden nach „Verbalinjurie“¹¹³, z.B. Beschimpfung, üble Nachrede, Verleumdung, Bruch des Ehrenwortes oder Anzweiflung des selbigen und „Realinjurie“¹¹⁴, z.B. Schläge, Tritte oder sonstige Tötlichkeiten,¹¹⁵ unterschieden. Grundsätzlich konnte „jeder Eingriff in den Rechtskreis, der sich um eine Person gebildet hat, [...] als Verletzung der Ehre aufgefasst werden.“¹¹⁶ Dieners konkretisiert diese Aufzählung und zählt als potentielle Duellgründe „das Zurückstoßen eines Hundes, kleine Rempeleien, Geldangelegenheiten, [...] die Verführung von Ehefrauen, pornographische Briefe und Majestätsbeleidigungen bis hin zur gezielten Duellprovokation“¹¹⁷ auf und belegt diese mit Beispielen.

111 Vgl.: Boenke, Yvonne: „...dann hat er den armen Kerl totgeschossen“ Ehre der Frau und Besitzanspruch des Mannes. Münster 2007. S. 159.

112 Vgl. ebd.: S. 159.

113 Guttandin: Das paradoxe Schicksal der Ehre. S. 202.

114 Ebd.: S. 202.

115 Vgl.: Dieners: Das Duell und die Sonderrolle des Militärs. S. 73.

116 Guttandin: Das paradoxe Schicksal der Ehre. S. 204.

117 Vgl.: Dieners: Das Duell und die Sonderrolle des Militärs. S. 59.

Anhand der Wertigkeit der Beleidigung (1.-3. Grad)¹¹⁸ bemaß sich die Art des Duells (Säbel, Degen oder Pistole)¹¹⁹, seine Dauer (bis zum ersten Blut, bis zur teilweisen oder vollständigen Kampfunfähigkeit), der genaue Ablauf eines Schusswechsels (Schussdistanz, Anzahl der Kugelwechsel) sowie seine genaue Ausführung (feststehend oder mit Vorrücken).¹²⁰

4.1.3 Ablauf und Anwesende

In seinem komplexen Ablauf setzte sich das Duell aus der Beleidigung, dem (ggf. nicht unmittelbar formulierten) Verlangen nach Genugtuung, der Forderung und schlussendlich dem Kampf selbst zusammen. Der gesamte Prozess verlief stark ritualisiert und zeremonialisiert und war in einschlägigen Kodices¹²¹, „Ehrenbrevieren und Duellratgebern“¹²² genauestens festgelegt. Frevert spricht in diesem Kontext vom „kontrollierten Exzeß des Duells“¹²³ und betont damit mehrere wesentliche Komponenten des Duells.

Durch die verpflichtende Beteiligung von Zeugen (Kartellträger, Sekundant, Arzt, Unparteiischer, ggf. Vorsitzender des Ehrengerichts)¹²⁴ sollte es möglich sein, den gesamten Duellvorgang zu „dokumentieren und legitimieren“¹²⁵.

118 Vgl.: Mader: Duellwesen und altösterreichisches Offiziersethos. S. 45-49.

119 Vgl. ebd.: S. 62 ff.

120 Vgl.: von Wedel, Max: Conventionele Gebräuche beim Zweikampf unter Berücksichtigung des Offizierstandes, 5. unveränderte Auflage. Berlin 1893. S. 16 ff.

121 Vgl.: Guttandin: Das paradoxe Schicksal der Ehre. S. 245.

122 Frevert: „Mann und Weib und Weib und Mann“. S. 178.

123 Frevert: Bürgerliche Ehre, Satisfaktion und Duell im 19. Jahrhundert. S. 57.

124 Vgl. ebd.: S. 62

125 Dieners: Das Duell und die Sonderrolle des Militärs. S. 76.

Dies diene dazu, die „streng repräsentative Öffentlichkeit“¹²⁶ zu schaffen, die notwendig war, um die Abgeltung der Ehrenschild bei der Duellanten zu belegen, eine „öffentliche Kontrolle“¹²⁷ der Duellfähigkeit oder wenigstens ein Mindestmaß davon zu gewährleisten und den Missbrauch des Duells für unlautere Beweggründe soweit wie möglich zu unterbinden.¹²⁸

Die „kalkulierte, genau beobachtete Eskalation“¹²⁹, die das Duell darstellte (vgl. 4.3.1, S. 20), sollte nicht nur die Ehrhaftigkeit der Beteiligten und deren Bereitschaft, die Ehre zu verteidigen, verdeutlichen, vielmehr zeigte sie, dass alle Beteiligten mit den gesellschaftlichen Gepflogenheiten vertraut und für diese einzustehen bereit waren. Verließ das Duell regelkonform, galt im Anschluss – unabhängig von ihrem genauen Ausgang – die Auseinandersetzung als abgeschlossen. Mögliche juristische Folgen konnten sich nur auf das – grundsätzlich ja als Straftat geltende – Duell als solches oder die ebenfalls strafrechtlich zu verfolgende Forderung zum Duell beziehen, eine Klage aufgrund der dem Duell zugrunde liegenden Beleidigung galt als ausgeschlossen. Guttandin spricht in diesem Kontext vom „Duell als Korrektiv gestörten wechselseitigen Verhaltens“¹³⁰.

126 Frevert: Bürgerliche Ehre, Satisfaktion und Duell im 19. Jahrhundert. S. 55.

127 Ebd.: S. 62.

128 Vgl.: Dieners: Das Duell und die Sonderrolle des Militärs. S. 245.

129 Frevert: Bürgerliche Ehre, Satisfaktion und Duell im 19. Jahrhundert. S. 55.

130 Guttandin: Das paradoxe Schicksal der Ehre. S. 238.

4.2 Offiziere als Duellanten

Im Offizierkorps des Deutschen Reiches sowie Österreich-Ungarns erfuhr die Verpflichtung, eine Beleidigung durch ein Duell zu beantworten, eine derartige Ausprägung, dass von seinen Angehörigen die „unbedingten Satisfaktionsfähigkeit“ erwartet wurde. Offiziere, die dieser Verpflichtung nicht nachkamen, sondern ein Duell verweigerten, mussten damit rechnen, vor ein zuständiges militärisches Ehrengericht gestellt und entlassen zu werden.¹³¹

Diese Ehrengerichte übernahmen die Aufgabe, „die gemeinsame Ehre der Genossenschaft sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren“¹³², indem sie entweder „die Entfernung unwürdiger Mitglieder“¹³³ aus dem Offizierkorps befahlen oder „Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit“¹³⁴ freisprachen und so rehabilitierten.

Entsprechend der „Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere“¹³⁵, die Kaiser Wilhelm I. am 2. Mai 1874 erließ, wurde in direktem Widerspruch zur den „Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich“¹³⁶ verfahren. Während die entsprechenden Paragraphen 201-210 neben der Durchführung eines Duells bereits dessen Forderung oder Annahme unter Strafe stellten,¹³⁷ verlangte der Kaiser von sämtlichen Offizieren die Bereitschaft, Duelle auszufechten und stellte darüber hinaus fest, keinen Offizier in seinem Heer zu „dulden [...], welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß“¹³⁸.

131 Vgl.: Dieners: Das Duell und die Sonderrolle des Militärs. S. 211.

132 von Wedel: Conventiönelle Gebräuche beim Zweikampf. S. 40.

133 Ebd.: S. 40.

134 Ebd.: S. 40.

135 Ebd.: S. 32.

136 Ebd.: S. 77/78.

137 Vgl. ebd.: S. 77/78.

138 Ebd.: 39.

Diese kaiserliche Aushöhlung der formaljuristischen Bestimmungen setzte sich in der Rechtspraxis fort. Die mit der Aburteilung von Duellanten beschäftigten Richter schöpften „nur sehr selten [...] den Spielraum aus, den ihnen das Gesetz einräumte; in der Regel verhängten sie die Mindeststrafe“¹³⁹. Darüber hinaus kamen die entsprechenden Landesherren den Gnadengesuchen häufig nach und reduzierten das Strafmaß „um die Hälfte bis zwei Drittel“¹⁴⁰.

Der Widerspruch zwischen kaiserlicher Weisung und strafgesetzlicher Regelung verdeutlicht das Spannungsverhältnis, in dem sich das Duell seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts befand. Die kaiserliche Verordnung ist ein gutes Beispiel für den Versuch, die ständische Regelordnung, auch gegen die Konzeption einer allgemeinen staatsbürgerlichen Ehrvorstellung, zu erhalten.¹⁴¹ „Das Duell ist also ein tatsächlicher Überhang aus der ständischen Gesellschaft.“¹⁴² Ständisch-männliche Ehrvorstellungen konkurrierten mit der staatlichen Gesetzgebung und dadurch erhielt das Duell als solches für die Gesellschaft eine symbolische Bedeutung, die über die Auseinandersetzung der beiden Kontrahenten weit hinausging.

¹³⁹ Frevert: Ehrenmänner. S. 69.

¹⁴⁰ Ebd.: S. 69.

¹⁴¹ Vgl.: Dieners: Das Duell und die Sonderrolle des Militärs. S. 208.

¹⁴² Nowosadtko: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. S. 101.

4.3 Das Duell im zeitgenössischen Roman

Nicht nur Historiker beschreiben die extremen Ausprägungen, die das Streben nach, bzw. die Bewahrung von Ehre im deutschen Kaiserreich annehmen konnte. Geht man davon aus, „dass Schriftsteller Geist und Wirklichkeit einer Epoche zumindest gleich präzise wie Wissenschaftler erfassen und darstellen können“¹⁴³, bieten zeitgenössische belletristische Werke einen reichen Fundus für die Analyse des Untersuchungsgegenstandes. So nimmt neben der oben zitierten Promotionsarbeit auch Frevert Bezug auf Fontanes „Effi Briest“¹⁴⁴ und die dort dargestellte Duellwirklichkeit.

Exemplarisch soll an dieser Stelle auf die Bedeutung von Ehre und Duell sowie der damaligen speziellen Geschlechterkonzeption in den Romanen „Effi Briest“ und „Der Untertan“¹⁴⁵ eingegangen werden.

4.3.1 Effi Briest

Theodor Fontane schildert in seinem 1895 erschienenen und zeitgleich spielenden Gesellschaftsroman „Effi Briest“ – angelehnt an tatsächliche Ereignisse¹⁴⁶ - das außereheliche Verhältnis der Protagonistin mit dem Major a.D. Crampas.¹⁴⁷ Die jugendliche und romantisch veranlagte Effi Briest ist mit dem distanzierten und unterkühlten Verhalten ihres wesentlich älteren Ehemannes Landrat Baron Geert von Innstetten¹⁴⁸ unzufrieden.

143 Boenke: „...dann hat er den armen Kerl totgeschossen“. S. 4.

144 Fontane, Theodor: Effi Briest. Gütersloh 1968.

145 Mann, Heinrich: Der Untertan. 11. Auflage, Frankfurt am Main 2003.

146 Vgl.: Wirsing, Sibylle: „Und es wäre zum Totschießen...“ Der Ehemann als Ehrenmann in Theodor Fontanes Effi Briest. In: Uwe Schultz (Hrsg.): Das Duell. Der tödliche Kampf um die Ehre. Frankfurt am Main 1996. S. 286-300, hier S. 292.

147 Vgl.: Fontane: Effi Briest. S. 170.

148 Vgl. ebd.: S. 140.

Sie sucht sexuelle und emotionale Befriedigung oder zumindest Nähe in einer Affäre mit dem erfahrenen, weltgewandten und seinerseits verheirateten Major Crampas.¹⁴⁹

Der gehörnte Ehemann verlangt von diesem durch seinen Kartellträger und Sekundanten Geheimrat Wüllersdorf die Satisfaktion durch das Duell,¹⁵⁰ welche unkommentiert und unwidersprochen gegeben wird¹⁵¹ und einen für den Major tödlichen Ausgang nimmt¹⁵².

Aufschlussreich in Fontanes Sittengemälde ist, dass die Gründe für den Ehebruch vom betrogenen Ehemann in keinster Weise hinterfragt werden, vielmehr resultieren aus dem Duell der Tod des Majors mit den entsprechenden Konsequenzen für dessen Familie,¹⁵³ sowie die soziale Ächtung Effi Briests und ihr späteres „Siechtum und Sterben“¹⁵⁴. „Die individuellen Glücksvorstellungen der Hauptfiguren [mussten] den Spielregeln des Ehrenkodexes bedingungslos geopfert werden“¹⁵⁵. Eine tatsächliche Klärung des zwischenmenschlichen Aspektes der Situation, eine Erklärung oder Entschuldigung des Fehlverhaltens oder ein wie auch immer geartetes Lernen finden nicht statt, die Situation wird den gesellschaftlichen Gepflogenheiten der Zeit entsprechen eskaliert und anschließend totgeschwiegen.¹⁵⁶

149 Vgl. ebd.: S. 243.

150 Vgl. ebd.: S. 244.

151 Vgl. ebd.: S. 251.

152 Vgl. ebd.: S. 254.

153 Vgl. ebd.: S. 258.

154 Wirsing: „Und es wäre zum Totschießen...“. S. 295.

¹⁵⁵ Frevert: „Mann und Weib und Weib und Mann“. S. 175.

¹⁵⁶ Vgl.: Guttandin, Das paradoxe Schicksal der Ehre. S. 243.

Die hier beschriebene Situation ist insofern in doppelter Hinsicht für das behandelte Thema aufschlussreich, auch wenn in Fontanes belletristischem Werk Handlung und Protagonisten fiktiv sind und nur an reale Ereignisse angelehnt sind.¹⁵⁷

Zum einen liefert Fontane in kurzer und prägnanter Form einen Überblick über das Ehrverständnis der führenden Gesellschaftsklasse (Effi Briest gehört dem Landadel an, ihr Gatte ist ebenfalls adelig, obendrein Landrat mit guten Karrierechancen, ihr Geliebter ist ranghoher Offizier)¹⁵⁸ und die Vehemenz, mit der an diesem Verständnis, all seiner Unmenschlichkeit zum Trotz, unreflektiert festgehalten wird.

Darüber hinaus veranschaulicht die geschilderte Situation das gesellschaftliche Rollenbild zwischen Mann und Frau. Die Frau als solche hat keine eigene Ehre, sondern hat nur durch ihre Rolle als Ehefrau an der Ehre ihres Mannes teil. Trotzdem ist sie in der Lage, die Ehre ihres Mannes zu schädigen, ohne sie jedoch umgekehrt verteidigen zu können.

Baron Innstetten tötet Major Crampas nicht zornig im Affekt oder als eifersüchtiger Ehemann. Im Gegenteil, er sagt von sich selber, er sei „ohne jedes Gefühl von Haß oder gar von Durst nach Rache“¹⁵⁹. Forderung und Duell sind unumgänglich („Ich habe keine Wahl. Ich muß.“¹⁶⁰), da Innstettens Ehre, sein gesellschaftlicher Stellenwert durch Effi Briests Verfehlung und Crampas Teilnahme daran geschmälert worden ist. „Er ist ja ein Mann von Ehre.“¹⁶¹

Die Schuld hierfür liegt einzig bei Effi Briest, was darauf folgt, entspricht nur den formellen Sachzwängen der Ära. „Die Welt ist einmal wie sie ist“¹⁶².

157 Vgl.: Wirsing, S. 292.

158 Vgl. ebd.: S. 294/295.

159 Fontane: Effi Briest. S. 246.

160 Ebd.: S. 247.

161 Ebd.: S. 127.

162 Ebd.: S. 248.

4.3.2 Der Untertan

Möchte man das von Fontane skizzierte Gesellschaftsbild ergänzen, bietet sich Heinrich Manns Roman „Der Untertan“ ausgezeichnet an. Während er erst 1919 erschien, spielt er, ohne genaue Angabe von Jahreszahlen, zur Zeit der Herrschaft Kaiser Wilhelms des Zweiten. Der Untertan, namentlich Diederich Heßling¹⁶³, wächst behütet als Fabrikantensohn in der Provinzstadt Netzig auf, studiert in Berlin, tritt – widerwillig – dem Corps Neuteutonia¹⁶⁴ bei, leistet seinen Wehrdienst, bevor er durch sich durch einen Bekannten frühzeitig als dienstuntauglich entlassen lässt¹⁶⁵ und kehrt in seinen Heimatort zurück, wo er die väterliche Firma übernimmt und ausbaut¹⁶⁶ sowie letztendlich mit einem Orden für sein Schaffen ausgezeichnet wird¹⁶⁷.

Bei der Schilderung von Heßlings Lebensweg stellt Mann permanent den Bezug zu Ehre, Ehrhaftigkeit und Ehrverständnis der jeweils handelnden Personen her. Hierbei hat Heßling allerdings ein äußerst bigottes Verständnis besagter Begriffe. Ehre ist für ihn das, was der Höhergestellte ihm voraus hat und ihn wiederum von Untergebenen absetzt. Die Ehre stellt keine Handlungsmaxime, die ihn zu besonders gewissenhaften Benehmen oder tugendhaften Verhalten anhält, dar, sondern dient ihm als Rechtfertigung für Fehlverhalten Untergebenen gegenüber und als Ausrede für die devote Unterordnung vor Höhergestellten. Das Bewahren, Erlangen und Propagieren von Ehre dient ihm ausschließlich dazu, Macht über sein Umfeld zu erlangen und auszuüben.

163 Vgl.: Mann: Der Untertan. S. 9.

164 Vgl. ebd.: S. 34.

165 Vgl. ebd.: S. 54.

166 Vgl. ebd.: S. 186.

167 Vgl. ebd.: S. 472.

Ähnlich wie Fontane beschäftigt sich auch Mann mit der Möglichkeit der Ehrverteidigung sowohl durch die Mensur (im studentischen Bereich)¹⁶⁸, als auch durch das Duell. Diederich Heßling ist im Laufe des Romans dreimal mit der Möglichkeit eines Duells konfrontiert.

Bei einer Episode aus seiner Studentenzeit wird Heßlings Begleiterin Rosa, die mit einem fremden Mann tanzt, durch dessen Partnerin geohrfeigt. Heßling stellt den Fremden zur Rede, wird in Handgreiflichkeiten verwickelt und wünscht sich bei der Verfolgung des Kontrahenten ein Duell, um die durch die Demütigung seiner Begleiterin erlittene Schmach zu tilgen.¹⁶⁹ Die essentielle Frage, die sich dem Beleidigten stellt, ist, was zu tun sei, „wenn der Prolet nicht satisfaktionsfähig ist?“¹⁷⁰ Da entsprechend des damaligen Ehrverständnisses grundsätzlich nur ein gesellschaftlich mindestens Gleichgestellter die eigene Ehre verletzen konnte, lautet die Antwort: „Dann hat die Sache offiziell nicht stattgefunden.“¹⁷¹ (Vgl. 4.1.3, S. 19) Als sich herausstellt, dass der Beleidigende Offizier und Aristokrat ist, lässt Heßling seine Duellambitionen fallen und zollt dem gesellschaftlich weit über ihm Stehenden trotz dessen vorherigen Verhaltens den im seines Erachtens gebührenden Respekt.¹⁷²

Auch hier steht die Frau im Hintergrund, interessant sind ausschließlich die Ehre des Mannes und deren Erhaltung, die öffentliche Demütigung Rosa ist nur insoweit interessant, wie sie Heßling betrifft.

168 Vgl.: Biastoch: Duell und Mensur im Kaiserreich. S. 9 ff.

169 Vgl.: Mann: Der Untertan. S. 40.

170 Ebd.: S. 41.

171 Ebd.: S. 41.

172 Vgl. ebd.: S. 41/42.

Auf Grund des Vorfalls wird Rosa mit den Worten: „Was Rosa betrifft, die ist für mich erledigt.“¹⁷³ fallen gelassen. Das Verhalten des Offiziers, der die Auseinandersetzung provoziert hat, wird hingegen als „t-hadellos“¹⁷⁴ charakterisiert.

Das trotz, oder gerade wegen, dieser offensichtlichen Zurschaustellung von teils kriecherischem, teils herrischem Auftreten im Laufe eines Lebens ein gesellschaftlicher Aufstieg möglich ist, persifliert durch die Überzeichnung von Diederich Heßlings Person die bigotten Ehrvorstellungen seiner Zeit.

Die nächsten beiden Episoden spiegeln in ihrem diametralen Verhältnis zueinander die Hilflosigkeit des jeweils gesellschaftlich Unterliegenden wider.

In einem Streitgespräch mit Herrn Göppel, dem aufgebrachten Vater seiner Geliebten Agnes, am Ende seiner Studienzeit weigert sich Heßling, diese zu heiraten.¹⁷⁵ Im Verlauf des Disputes bietet Heßling dem Vater zwar die Satisfaktion an, die dieser jedoch ablehnt („Die Tochter verführen und den Vater abschießen! Dann ist Ihre Ehre komplett!“¹⁷⁶). Mehrfach weigert sich Diederich, Agnes zu heiraten und kanzelt mit Aussagen wie: „Mein moralisches Empfinden verbietet mir, ein Mädchen zu heiraten, das mir ihre Reinheit nicht mit in die Ehe bringt“¹⁷⁷ und „kein Mensch kann von mir verlangen, daß ich so eine zur Mutter meiner Kinder mache [...] dafür hab ich zuviel soziales Gewissen“¹⁷⁸, den verstörten Herrn Göppel ab.

173 Ebd.: S. 40.

174 Ebd.: S. 42.

175 Vgl. ebd.: S.97 ff.

176 Ebd.: S. 98.

177 Ebd.: S. 99.

178 Ebd.: S. 99.

Einige Jahre später steht Heßling als Familienoberhaupt allerdings vor derselben Problematik wie seinerzeit Herr Göppel, als seine Schwester Emmi nach einer längeren Affäre vom jungen Leutnant von Brietzen verlassen wird. Im klärenden Gespräch versucht Heßling den Leutnant zur Hochzeit mit seiner Schwester zu bewegen, weigert sich, auf dessen Angebot zum Duell zur Verfügung zu stehen einzugehen und scheitert letztendlich an den gleichen Argumenten, die er Jahre zuvor Göppel entgegnete. In seiner Hilflosigkeit verwendet Heßling seinerseits dieselben Appelle wie Göppel („Die Schwester verführen und den Bruder abschießen, das möchten Sie wohl!“¹⁷⁹) und scheitert ebenso wie dieser.¹⁸⁰

Schon der Titel „Der Untertan“ verdeutlicht, dass der Protagonist nicht an erster Stelle Mensch, Mann, Gatte oder Vater ist, sondern ausschließlich auf das Wohlwollen und die Gunst der ihm gesellschaftlich Überlegenen aus ist.

179 Ebd.: S. 399

180 Vgl. ebd.: S. 397 ff.

5. Fazit

Wie eingangs (vgl. 3., S. 6) dargestellt, hatte die Ehrkonzeption der wilhelminischen Ära ihren historisch-theoretischen Vorläufer im ständischen Ehrverständnis. Die Entwicklung hin zu einer allgemeinen staatsbürgerlichen Ehre wurde spätestens durch die entsprechende Gesetzgebung von 1850¹⁸¹ auf den Weg gebracht. Trotzdem entsprach der Grundsatz der Ehrlichkeit tatsächlich vielmehr einer Wunschvorstellung als der gesellschaftlichen Realität, auch wenn „die ständischen Vorrechte beseitigt und rechtliche Benachteiligungen von Personengruppen und Berufen“¹⁸² formal aufgehoben worden waren. Vielmehr lässt sich ein hier von einem „Ehrenmonopol“¹⁸³ sprechen. Trotz der formalen Auflösung der ständischen Unterscheidung bezüglich Ehrenbelangen bestand weiterhin ein Monopol der gesellschaftlichen Führungsschicht. Hierbei ist allerdings einzuwenden, dass besagte Führungsschicht nicht mehr rein adelig besetzt war, sondern durch eine zunehmende Durchlässigkeit der Gesellschaft zusehends eine bürgerliche Prägung erfuhr (vermehrt bürgerliche Offiziere¹⁸⁴ und hohe Beamte). Die Abschottung nach unten fand unter anderem durch die Kategorie der Satisfaktionsfähigkeit (vgl. 4.1.2, S. 16) statt. Dieser Begriff warf eine soziale Barriere auf, die, untermauert durch kaiserlichen Willen¹⁸⁵ und gesetzliche Regelungen¹⁸⁶ bzw. eine eigene Rechtspraxis¹⁸⁷ (vgl. 4.2 S. 18 ff), im Duell ihre extremste Ausprägung erfuhr.

181 Vgl.: Zunkel: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. S. 73

182 Ebd.: S. 73.

183 Ebd.: S. 92.

184 Vgl.: Frevert: Das jakobinische Modell. S. 44.

185 Vgl.: von Wedel: Conventionele Gebräuche beim Zweikampf. S. 40.

186 Vgl. ebd.: S. 77/78.

187 Vgl.: Frevert: Bürgerliche Ehre, Satisfaktion und Duell im 19. Jahrhundert. S. 56/57.

Anhand der vorliegenden Überlegungen und der aufgezeigten Beispiele (vgl. 4.3.1 und 4.3.2, S. 20 ff.) wird der Stellenwert, den Ehre im wilhelminischen Kaiserreich sowohl für den Einzelnen als auch für Kollektive (Offizierkorps, Adel, etc.) einnahm, ersichtlich. „Die gesellschaftliche Meinung ist existenzbegründend.“¹⁸⁸

188 Nowosadtko: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. S. 89.

6. Literatur

- Biastoch, Martin: Duell und Mensur im Kaiserreich am Beispiel der Corps Franconia, Rhenania, Suevia und Borussia zwischen 1871 und 1895. Vierow 1995.
- Boenke, Yvonne: „...dann hat er den armen Kerl totgeschossen“. Ehre der Frau und Besitzanspruch des Mannes. Münster 2007.
- Dieners, Peter: Das Duell und die Sonderrolle des Militärs. Zur preußisch-deutschen Entwicklung von Militär- und Zivilgewalt im 19. Jahrhundert. Berlin 1992.
- Fontane, Theodor: Effi Briest. Gütersloh 1968.
- Frevert, Ute: „Mann und Weib und Weib und Mann“. Geschlechter – Differenzen in der Moderne. München 1995.
- Frevert, Ute: Bürgerliche Ehre, Satisfaktion und Duell im 19. Jahrhundert. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.): Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2). S. 54-66.
- Frevert, Ute: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Frevert (Hrsg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Freiburg im Breisgau 1997. S. 17-47.
- Frevert, Ute: Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland. München 2001.
- Frevert, Ute: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft. München 1991.
- Guttandin, Friedhelm (Hrsg.): Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 1 & 2).
- Guttandin, Friedhelm: Das Paradoxe Schicksal der Ehre. Zum Wandel der adeligen Ehre und zur Bedeutung von Duell und Ehre für den monarchischen Zentralstaat. Berlin 1993.
- Guttandin, Friedhelm: Die Ehre des Ritters, Kaufmanns und Hofmanns. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.): Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2). S. 4-53.

- Guttandin, Friedhelm: Einleitung. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.): Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 1). S. 4-8.
- Korff, Wilhelm: Ehre, Prestige, Gewissen. 1. Auflage. Köln 1966.
- Mader, Hubert: Duellwesen und altösterreichisches Offiziersethos. Osnabrück 1983.
- Nowosadtko, Jutta: Ehre in ständischer Gemeinschaft und moderner Gesellschaft. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.): Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2). S. 81-110.
- Oexle, Otto Gerhard: Stand, Klasse. In: Otto Brunner; Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 6. Stuttgart 1990. S. 155-284.
- Ulrich, Bernd / Vogel, Jakob / Ziemann, Benjamin: Untertan in Uniform. Militär und Militarismus im Kaiserreich 1871-1914. Frankfurt am Main 2001.
- Wedel, Max von: Conventionele Gebräuche beim Zweikampf unter Berücksichtigung des Offizierstandes. 5. unveränderte Auflage. Berlin 1893.
- Wirsing, Sibylle: „Und es wäre zum Totschießen...“. Der Ehemann als Ehrenmann in Theodor Fontanes Effi Briest. In: Uwe Schultz (Hrsg.): Das Duell. Der tödliche Kampf um die Ehre. Frankfurt am Main 1996. S. 286-300.
- Zingerle, Arnold: Ehre in Geschichte, Kultur und Gesellschaft. Eine Einleitung. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.): Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2). S. 111-131.
- Zunkel, Friedrich: Ehre im Übergang von der Ständegesellschaft zur Klassengesellschaft. In: Friedhelm Guttandin (Hrsg.): Soziologie der Ehre. Hagen 1989 (Kurseinheit 2). S. 67-80.
- Zunkel, Friedrich: Ehre, Reputation. In Otto Brunner; Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 2. Stuttgart 1975. S. 1-63.